

RS OGH 2018/2/27 9Ob77/16p, 1Ob187/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2018

Norm

ABGB §839 A

1. ABGB § 839 heute
2. ABGB § 839 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Zweck des Realrechts spricht nicht gegen eine Anwendbarkeit des § 839 ABGB, nach dem, sofern sich die Anteile anders nicht bestimmen lassen, im Zweifel jeder Anteil gleich groß ist. Der Zweck des Realrechts spricht nicht gegen eine Anwendbarkeit des Paragraph 839, ABGB, nach dem, sofern sich die Anteile anders nicht bestimmen lassen, im Zweifel jeder Anteil gleich groß ist.

Entscheidungstexte

- RS0131573">9 Ob 77/16p
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 77/16p
- RS0131573">1 Ob 187/17g
Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 187/17g

Vgl; Beisatz: Rechtsbeziehungen zwischen den Miteigentümern betreffend den Gebrauch und die Nutzung der gemeinsamen Sache sind en für die Eigentumsgemeinschaft geltenden Regeln der §§ 825 ff ABGB unterworfen. (T1); Beisatz: Realrechtliche Verknüpfung der Miteigentumsrechte am Weggrundstück mit dem (Allein?)Eigentum an bestimmten berechtigten Grundstücken solcherart, dass sie nur kraft dieses Eigentumsrechts an jenen Grundstücken ausgeübt werden können, also nach Art eines Zubehörs mit bestimmten berechtigten Grundstücken verbunden sind und davon weder gelöst noch selbständig veräußert werden können. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131573

Im RIS seit

05.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at